

Prüfungsschema Rücktritt des Alleintäters gemäß § 24 Abs. 1 StGB

- I. Vorprüfung
 1. Nichtvollendung der Tat
 2. Strafbarkeit des Versuchs, § 23 Abs. 1 StGB
- II. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss):
 - a. Vorsatz bzgl. Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale
 - b. Ggf. sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale
 2. Objektiver Tatbestand (unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB)
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. **Rücktritt vom Versuch (Alleintäter) gemäß § 24 Abs. 1 StGB**
 1. **Versuch nicht fehlgeschlagen. Wenn fehlgeschlagen, § 24 nicht anwendbar.**

Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg nicht oder zumindest nicht ohne zeitliche relevante Zäsur herbeiführen kann.
 2. **Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 vom unbeendeten Versuch**
 - i. **Vorliegen eines unbeendeten Versuchs:** *Unbeendet ist der Versuch dann, wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist.*
 - ii. **Rücktrittshandlung: Nichtweiterhandeln**

Täter muss die „weitere Ausführung der Tat aufgeben“, das heißt er muss von der weiteren Realisierung des Entschlusses, den gesetzlichen Tatbestand zu verwirklichen, aufgrund eines entsprechenden Gegenentschlusses endgültig Abstand nehmen.
 - iii. **Freiwilligkeit:** *Freiwillig ist der Rücktritt dann, wenn er nicht durch zwingende Hinderungsgründe veranlasst wird, sondern der eigenen autonomen Entscheidung des Täters entspringt.*

3. Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 vom beendeten Versuch

- i. Vorliegen eines beendeten Versuchs:** *Beendet ist der Versuch dann, wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges notwendig ist, sodass der beabsichtigte Erfolg nunmehr ohne weiteres Zutun des Täters eintreten kann.*
- ii. Rücktrittshandlung: Erfolgsverhinderung durch aktives Tun**
Der Täter verhindert die Vollendung der Tat, wenn er willentlich eine neue Kausalkette in Gang setzt, die für die Nichtvollendung mindestens mitursächlich wird. Dass daneben andere, vom Willen des Täters unabhängige Umstände zur Verhinderung der Tatvollendung beitragen, steht einem strafbefreienden Rücktritt ebenso wenig entgegen wie die Möglichkeit, etwas anderes oder mehr zu tun, um die Vollendung der Tat mit größerer Sicherheit zu verhindern.
- iii. Freiwilligkeit:** s.o.

4. Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 beendeter Versuch

- i. Erfolg tritt ohne Zutun des Täters nicht ein**
- ii. Rücktrittshandlung: ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern**
Ein ernsthaftes Bemühen liegt vor, wenn der Täter alles tut, was aus seiner Sicht zur Abwendung des drohenden Erfolgs notwendig und geeignet ist. Er muss dabei alle aus seiner Sicht ausreichenden Hilfsmaßnahmen ausschöpfen und darf sich nicht mit erkennbar unzureichenden oder sinnlosen Maßnahmen begnügen.
- iii. Freiwilligkeit:** s.o.

VI. Ergebnis